

Beilage 2487

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 17. Mai 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 19. Mai 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhören des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Verletzungen der in Art. 129 der Bayerischen Verfassung festgelegten Schulpflicht werden in folgender Weise geahndet:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Wegen Schulversäumnisses werden zur Verantwortung gezogen:

1. Erziehungsberechtigte, die es ohne genügenden Grund unterlassen, die ihrer Erziehungsgewalt unterstellten schulpflichtigen Kinder zum Besuch des Unterrichts und der sonstigen Pflichtveranstaltungen der Schule anzuhalten; den Erziehungsberechtigten stehen die Personen gleich, denen die Erziehung oder Pflege schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, insbesondere die Vorstände von Erziehungsanstalten, die Lehrherren und die Arbeitgeber,
2. Schulpflichtige über 14 Jahre, die aus eigenem Verschulden den Besuch des Unterrichts versäumen.

§ 2

Die Ahndung der Schulversäumnisse erfolgt, soweit sie nicht durch die Mittel der Schule selbst geschehen kann, entweder im Verwaltungsbußverfahren oder im gerichtlichen Verfahren.

II. Verwaltungsbußverfahren

§ 3

Die Schulleitung beantragt die Durchführung des Verwaltungsbußverfahrens, sofern nicht nach §§ 8 und 9 zu verfahren ist.

§ 4

(1) Schulversäumnisse werden durch den Schulausschuß mit Verweis oder einer Buße bis zu 100 DM geahndet. Gegen den Schulpflichtigen können auch Schulstrafen verhängt werden.

(2) Die Ahndung verjährt in 3 Monaten.

(3) Die Erziehungsberechtigten und die ihnen gleichstehenden Personen haften mit den Schulpflichtigen samtvierbindlich für die Zahlung der Bußen, die gegen die ihrer Erziehungsgewalt unterstellten Schulpflichtigen im Verwaltungsbußverfahren verhängt werden, es sei denn, daß sie außerstande waren, die Verletzung der Schulpflicht zu verhindern. Die Haftung ist im Verwaltungsbußverfahren auszusprechen.

§ 5

(1) An jeder Schule wird ein Schulausschuß gebildet.

(2) Der Schulausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Schulsitzgemeinde als Vorsitzendem, dem Leiter der Schule und einem Elternvertreter der Schulpflegschaft bzw. des Elternbeirats als Beisitzendem. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Bürgermeisters ein vom Stadtrat gewählter Vertreter.

(3) Bei Berufsschulen gehören an Stelle des Mitglieds der Schulpflegschaft je ein von der zuständigen Berufsvertretung abgeordneter Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem Schulausschuß an.

§ 6

(1) Die Entscheidungen im Verwaltungsbußverfahren ergehen auf Grund mündlicher Verhandlung, auch bei Nichterscheinen des Verantwortlichen.

(2) Der Verantwortliche ist zur mündlichen Verhandlung gegen Empfangsbestätigung durch den Schulleiter zu laden. Ist der Verantwortliche minderjährig, so ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu laden.

(3) Der Verantwortliche und sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(4) Der Schulausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Wenn der Verantwortliche in der mündlichen Verhandlung nicht auf einen Rechtsbehelf (Abs. 6) verzichtet, ist die Entscheidung innerhalb einer Woche mit kurzer Begründung schriftlich abzufassen und dem Verantwortlichen und seinem gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

(6) Gegen die Entscheidung des Schulausschusses kann der Verantwortliche (§ 1) innerhalb einer Woche nach Zustellung bei der Gemeindebehörde der Schulsitzgemeinde, deren Schulausschuß die Entscheidung erlassen hat, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die Frist

wird auch durch den Eingang des Antrags bei dem Gericht gewährt. Die Gemeindebehörde leitet den Antrag mit der Stellungnahme des Schulausschusses als bald dem Amtsgericht zu. Neben dem Schulpflichtigen als Verantwortlichem steht auch das Antragsrecht seinem gesetzlichen Vertreter zu.

(7) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung 1946 über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Das Gericht entscheidet endgültig. Die im Verwaltungs- bußverfahren ergangene Entscheidung kann auch zum Nachteil des Verantwortlichen geändert werden. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an dem Verfahren benützt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 7

(1) Die Kosten des Verfahrens fallen dem Verlangten zur Last, wenn es zur Abwendung des Schulversäumnisses kommt, im übrigen dem Träger des Sachbedarfs der Schule.

(2) Die Aufwendungen des Verantwortlichen werden nicht ersetzt.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulausschüsse ist ehrenamtlich.

(4) Die Bußen und Kosten werden durch die Gemeindebehörde der Schulsitzgemeinde eingehoben und notfalls zwangsweise nach den Vorschriften über Beitreibung rückständiger gemeindlicher Gefälle beige- trieben.

(5) Die Bußen fließen in die Schulkasse, wo eine solche nicht besteht, in die Gemeindekasse.

III. Gerichtliches Verfahren

§ 8

(1) Der Schulleiter stellt das Verlangen auf Straf- verfolgung des Verantwortlichen (§ 1):

1. in besonders schweren Fällen von Schulver- säumnissen;
2. wenn innerhalb des gleichen Schuljahres gegen den Verantwortlichen bereits eine Buße im Ver- waltungsbußverfahren verhängt worden ist;
3. wenn der Schulausschuß es unterläßt, das Ver- waltungsbußverfahren innerhalb eines Monats nach Beginn der Strafverfolgungsfrist (Abs. 3, Satz 2) durchzuführen;
4. wenn der Verantwortliche der Durchführung des Verwaltungsbußverfahrens widerspricht.

(2) Der Widerspruch ist beim Schulleiter inner- halb einer Woche nach Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung (§ 6, Abs. 2) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

(3) Das Verlangen auf Strafverfolgung kann nur binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Schulleiter von dem Schul- versäumnis und der Person des Verantwortlichen amt- liche Kenntnis erlangt hat.

§ 9

(1) Erziehungsberechtigte, die der Vorschrift des § 1 Ziffer 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden — sofern das Verlangen auf Strafverfolgung ordnungsgemäß gestellt ist — mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Schulpflichtige über 14 Jahre, die aus eigenem Verschulden den Besuch des Unterrichts versäumen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV. Verlängerung der Schulpflicht

§ 10

Die Regierung kann die Schulpflicht eines Jugend- lichen, der im Laufe der 3 letzten Schuljahre Schul- versäumnisse von insgesamt mindestens 1 Monat auf- weist, entsprechend, jedoch höchstens um 1 Jahr ver- längern.

V. Schlußbestimmungen

§ 11

§ 14 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) wird aufgehoben.

§ 12

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staats- ministerium für Unterricht und Kultus.

§ 13

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I. Vorgeschichte

Die bayer. Staatsregierung hatte dem Landtag mit Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten vom 3. August 1948 den Entwurf zu einem Gesetz über die Abwendung der Schulversäumnisse vorgelegt (Landtags- drucksachen Beilage 1730). Dieser Gesetzentwurf wurde im Ausschuß für kulturpolitische Fragen behandelt und mit einigen Änderungen dem Plenum des Landtags vor- gelegt (Landtagsdrucksachen Beilage 1933). Der Land- tag hat dann das Gesetz ohne weitere Änderungen in seiner Sitzung vom 3. November 1948 angenommen. Bevor der Bayerische Senat zu dem Gesetz Stellung nehmen konnte, lief ein Schreiben der Militärregierung für Bayern vom 4. November 1948 ein, in dem gegen das Gesetz Einspruch eingelegt wurde. Der Einspruch wurde vor allem damit begründet, daß das Gesetz gegen Art. 70 Abs. III der Verfassung verstoße, wonach der Landtag das Recht der Gesetzgebung nicht auf eine andere Stelle übertragen könne. Die Staatsregierung ist zwar der Ansicht, daß es sich bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungen nur um Rechtsverordnun- gen im Sinne des Art. 55 Abs. II der Bayerischen Ver- fassung handle, hat sich aber entschlossen, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen.

II. Derzeitige Rechtslage

Gemäß Art. 129 der Bayer. Verfassung sind alle Kinder zum Besuch der Volksschule und der Berufs- schule verpflichtet. Die Dauer dieser Schulpflicht ergibt

sich zur Zeit noch aus dem Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282). Danach dauert die Volksschulpflicht regelmäßig 8 Jahre. An die Volksschulpflicht schließt sich die Berufsschulpflicht. Diese dauert im allgemeinen 3 Jahre, für landwirtschaftliche Berufe 2 Jahre (§§ 4, 8, 9).

Der künftige Umfang der Schulpflicht hängt von dem Ergebnis der Verhandlungen ab, die zur Zeit über die Schulreform stattfinden. In dem Entwurf des Gesetzes wird daher zu der Frage des Umfangs der Schulpflicht keine Stellung genommen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Schulpflicht wird zur Zeit nach § 14 des Schulpflichtgesetzes gerichtlich bestraft.

Vor Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes war für die Bestrafung von Schulversäumnissen Art. 58 des Bayer. Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 in der Fassung des § 33 des früheren Schulaufsichtsgesetzes vom 1. August 1922 (GBl. S. 385) und des § 1 des Gesetzes vom 8. April 1930 (GBl. S. 109) maßgebend. Die Bestimmungen des Art. 58 und die darauf gestützte Verordnung über die Behandlung der Schulversäumnisse vom 30. September 1922 (GBl. S. 618) hatten ein Verwaltungsstrafverfahren und für schwerere Fälle ein gerichtliches Strafverfahren vorsehen.

III. Notwendigkeit einer Gesetzesänderung

Das Fehlen eines Verwaltungsverfahrens bei der Behandlung der einzelnen Schulversäumnisse hat sich sehr ungünstig ausgewirkt. Das Mittel der gerichtlichen Strafverfolgung hat nicht ausgereicht, um die nach den übereinstimmenden Berichten der äußeren Behörden stark angestiegene Flut der Schulversäumnisse einzudämmen. Die Gründe liegen in der Schwerefälligkeit des gerichtlichen Verfahrens. Unmittelbares rasches Eingreifen und Beschränkung der gerichtlichen Bestrafung auf besondere Fälle versprechen allein durchgreifenden Erfolg.

IV. Allgemeine Erläuterungen zum Gesetzentwurf

1. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt nicht, ein Verwaltungsstrafverfahren (wie früher durch die VO. vom 30. 9. 1922 angeordnet) wieder einzuführen. Er sieht statt dessen eine neue Einrichtung vor, das Verwaltungsbußverfahren. Dieses soll die Vorzüge des Verwaltungsstrafverfahrens, nämlich eine rasche Abhandlung der Schulversäumnisse übernehmen, soll aber die Nachteile vermeiden, nämlich die einer Bestrafung. Da es kein Strafverfahren ist, wird der Belangte nicht zu einer Strafe verurteilt und es erfolgt daher auch kein Eintrag in die polizeilichen Listen. Wer im Verwaltungsbußverfahren zur Verantwortung gezogen ist, ist nicht bestraft. Die Verwaltungsbehörden übernehmen keine Befugnisse der Gerichte.

Der regelmäßige Gang bei Schulversäumnissen wird also sein:

- Bei leichteren Schulversäumnissen wird die Schule gegen den säumigen Schulpflichtigen mit den ihr zu Gebote stehenden Strafen vorgehen.
- Helfen diese Strafen nicht oder handelt es sich um schwerere Fälle, so wird das Verwaltungsbußver-

fahren durchgeführt. Dieses Verwaltungsbußverfahren richtet sich vor allem gegen die Erziehungsberechtigten, gegen Schüler nur, wenn sie strafmündig sind. Das Verwaltungsbußverfahren soll eine merkliche Warnung sein. Der Verantwortliche ist gewarnt, bei Wiederholung muß er ein gerichtliches Verfahren gewärtigen.

- Hat die Warnung des Bußverfahrens nichts geholfen und kommt es zu neuen Schulversäumnissen oder liegt ein besonders schwerer Fall von Schulversäumnissen vor, so greift das gerichtliche Strafverfahren ein, mit allen Folgen, die ein gerichtliches Strafverfahren hat, also insbesondere auch mit Eintrag in die polizeilichen Listen. Für Jugendliche wird es vor dem Jugendrichter durchgeführt werden.

2. Von besonderer Bedeutung ist somit, daß die Abhandlung nach erfolglosen erzieherischen und aufklärenden Einwirkungen zunächst nur als Verwaltungsbußverfahren und nicht als Strafverfahren durchgeführt wird. Damit wird das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus nicht unterbunden. Im übrigen gestattet der Entwurf einen so weiten und weitherzigen Spielraum in der Behandlung der Versäumnisse, daß bei taktvoller Anwendung der Bestimmungen durch Schulleiter bzw. Schulausschuß selbst widerstrebende und -asoziale Jugendliche und Eltern für die Schulpflicht gewonnen werden. Im anderen Falle gibt die Höhe der Buße bzw. der Strafe die Gewähr, daß den Belangen der Jugendlichen, dem Ansehen der Schule und der Gemeindebehörde tatkräftig Nachdruck verliehen wird.

3. Der Gesetzentwurf behandelt alle Schulversäumnisse gleichmäßig, gleichgültig, ob der Schulpflicht in der Volksschule, in der Berufsschule oder in einer Ersatzschule Genüge geleistet wird. Als Ersatzschulen sind vor allem auch die höheren Unterrichtsanstalten anzusehen. Ist das schulpflichtige Alter überschritten (in den obersten Klassen der höheren Unterrichtsanstalten), kann auch keine Bestrafung mehr erfolgen.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Zu § 1:

Hier wird der Kreis derjenigen bestimmt, die wegen eines Schulversäumnisses belangt werden können. Die Fassung stimmt im wesentlichen mit der früheren Fassung des Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuches überein, geht aber in Ziff. 2 weiter; zur Verantwortung sollen nicht nur, wie früher, Schüler im strafmündigen Alter gezogen werden, die die Berufsschule besuchen, sondern auch solche Schüler, die höhere Unterrichtsanstalten besuchen (s. Abschn. IV, Ziff. 2). Ob das Versäumnis entschuldbar ist, hat zunächst die Schulleitung zu prüfen. Sie wird nur dann das Schulversäumnis einer Abhandlung zuführen, wenn sie nach sorgfältiger Überprüfung das Versäumnis für unentschuldbar hält. Sodann aber ist im Verwaltungsbußverfahren und im gerichtlichen Strafverfahren erneut die Entschuldbarkeit des Versäumnisses nachzuprüfen. Das Ministerium wird Richtlinien darüber hinausgeben, was im allgemeinen als genügender Entschuldigungsgrund zu gelten hat, z. B. Krankheit, außergewöhnlich ungünstige Witterung bei weiten

Schulwegen, Teilnahme an Familienereignissen, und wie Hinderungsgründe zu melden und zu behandeln sind. Es wird sich aber nur um Richtlinien handeln, so daß der Schulausschuß bei seiner Entscheidung die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles voll würdigen kann.

Zu § 2:

Auf Abschn. IV Ziff. 1 und 2 dieser Begründung darf verwiesen werden.

Zu § 3:

Haben die Strafmittel der Schule nicht zum Erfolg geführt, oder scheinen sie von vornherein aussichtslos, hat die Schulleitung regelmäßig die Durchführung des Verwaltungsbußverfahrens herbeizuführen. Die Fälle, in denen unmittelbar ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen ist, sind in § 8 aufgeführt.

Zu § 4:

Um klar herauszustellen, daß es sich bei dem Verwaltungsbußverfahren nicht um ein Strafverfahren handelt, werden alle Ausdrücke vermieden, die im Strafrecht vorkommen. Geldstrafen gegen Jugendliche werden im allgemeinen nur in Frage kommen, wenn der Jugendliche eigenen Verdienst hat, ferner dann, wenn ein Verweis erfolglos geblieben ist.

Zu § 5:

Während vor Einführung des Reichsschulpflichtgesetzes die Ahndung der Schulversäumnisse im Verwaltungsstrafverfahren Aufgabe der Schulpflegschaften war, wird nunmehr ein besonderer Schulausschuß gebildet, der das Verwaltungsbußverfahren durchführt. Seine Bedeutung wird dadurch hervorgehoben, daß dem Bürgermeister bzw. einem vom Stadtrat gewählten Vertreter der Vorsitz zukommt. Der Stadtrat ist in der Auswahl des Vertreters frei. Es braucht also kein Mitglied des Stadtrats gewählt zu werden. Die Schulpflegschaft ist durch einen Elternvertreter im Schulausschuß vertreten. Bei Berufsschulen tritt an die Stelle des Elternvertreters ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer, da es sich hier größtenteils um Schulversäumnisse handeln wird, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.

Zu § 6:

§ 6 bringt die wichtigsten Vorschriften für das Verfahren vor dem Schulausschuß. Besonders wichtig ist Absatz 6. Darnach kann gegen die Entscheidung des Schulausschusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Das reine Verwaltungsverfahren wird damit in ein Strafverfahren überführt. Diese Regelung entspricht dem § 21 des Wirtschaftsnötengesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1948 S. 3), sie ist auch als alleiniger Rechtsbehelf gegen Ordnungsstrafen der Wirtschaftsbehörden in den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes aufgenommen.

Zu § 7:

Die Aufwendungen des Verantwortlichen werden nicht ersetzt, die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich. Infolgedessen werden nur ganz geringfügige Kosten, wie Porto und Zustellungskosten erwachsen.

Wegen der zwangsweisen Beitreibung gemeindlicher Gefälle wird auf Art. 13 und 14 des Gemeindeabgabegesetzes vom 26. März 1938 (GBl. S. 225) und Ziffer 8 der Durchf. hierzu vom 20. Juli 1938 (GBl. S. 230) verwiesen.

Zu § 8:

In der Regel sind Schulversäumnisse durch Schulstrafen oder im Verwaltungsbußverfahren zu ahnden (vgl. §§ 2 und 3). Die Fälle, in denen ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen ist, sind in § 8 ausschließlich aufgeführt. Besonders schwere Fälle im Sinne der Ziffer 1 sind vor allem dann anzunehmen, wenn das Versäumnis nicht auf Leichtsinn, sondern auf böswilliger Absicht beruht oder wenn die Schulversäumnisse längere Zeit gedauert haben.

Nach Ziffer 3 ist die Strafverfolgung von dem Schulleiter zu fordern, wenn das Verwaltungsbußverfahren vor dem Schulausschuß nicht rechtzeitig durchgeführt wird. Damit soll verhütet werden, daß Schulversäumnisse wegen Ablaufs der Antragsfrist (3 Monate) ahndungsfrei ausgehen.

Die Ziffer 4 räumt dem Belangten einen Anspruch auf Durchführung eines Strafverfahrens ein, denn es bestünde die Möglichkeit, daß ein Verantwortlicher glaubt, in seinem Fall sei infolge der Zusammensetzung des Schulausschusses keine Gewähr für gerechte Entscheidung geboten (z. B. Streit mit dem Bürgermeister oder Lehrer).

Zu § 9:

Auf Jugendliche wird das Jugendgerichtsgesetz angewandt. Danach sind bei Übertretungen nur Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln zulässig. Als Zuchtmittel kommt vor allem Jugendarrest in Frage.

Zu § 10:

Die Verlängerung der Schulpflicht ist keine Strafe, sondern sie soll sichern, daß der Jugendliche ordnungsgemäß unterrichtet wird.

Zu § 11:

§ 14 des Reichsschulpflichtgesetzes sah die Ahndung von Schulversäumnissen vor den Strafgerichten vor. Nachdem nunmehr eine Sonderregelung im vorliegenden Gesetz erfolgt, ist § 14 aufzuheben.